

**Motion Roos Josef und Mit. über eine Kurspflicht für Eltern von aggressiven Schülern**
Eröffnet: 10. September 2007; Bildungs- und Kulturdepartement**Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

1. An die Erziehung des Heranwachsenden leisten sowohl die Eltern als auch die Schule ihren Beitrag. Sinnvollerweise ist in diesem Zusammenhang von einer Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten auf der einen Seite und der Schule auf der anderen Seite zu sprechen. Die Eltern haben insofern den Vorrang, als ihre Pflicht die ganze Erziehung umfasst. Der Grundgedanke der Zusammenarbeit spiegelt sich in Bezug auf die Eltern sowohl in Art. 302 Abs. 3 ZGB als auch in § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) wider. In Bezug auf die Schule ist diesbezüglich § 5 Abs. 3 VBG massgebend. Im Sinne der letztgenannten Bestimmung hat die Schule ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahrzunehmen.

2. Die vorliegende Motion verlangt eine Kurspflicht für Eltern von aggressiven Schülern. Gewalttätiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann vielfältige Ursachen haben. Neben den persönlichen Anlagen und Voraussetzungen spielt auch das Umfeld eine wichtige Rolle. Familiäre, schulische und gesellschaftliche Strukturen insgesamt prägen das Verhalten der Heranwachsenden. Zudem ist die Grenze zwischen aggressivem und noch tolerierbarem Verhalten unscharf. Sie hängt sowohl von der Einschätzung als auch von der Tragfähigkeit aller Beteiligten (Kind/Jugendliche(r), Elternhaus, Schule) ab.

Aggressivität ist lediglich eine von vielen Erscheinungsformen im Zusammenhang mit verhaltensauffälligen Lernenden in der Schule. Weitere Erscheinungsformen sind bspw. Essstörungen und psychische Labilität. Auch Eltern mit Kindern und Jugendlichen, welche solche Auffälligkeiten aufweisen, müssten – um den Ansatz der vorliegenden Motion konsequent weiterzuführen – Kurse besuchen mit dem Ziel, über die Eltern das Verhalten der Lernenden nachhaltig zu beeinflussen.

Die Motion zielt vor allem auf Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler ab, die sich (noch) in der vorpubertären Phase befinden. Diesen Ansatz unterstützen wir, da davon auszugehen ist, dass Eltern bis ca. zum 12. Altersjahr merklich Einfluss auf das Verhalten ihrer Kinder nehmen können. In der Pubertät beginnen sodann mehr und mehr gruppenspezifische Mechanismen, die in der Klasse sowie im Kollegen- und Freundeskreis auftreten, Einfluss auf die Lernenden zu nehmen. Versäumte Erziehungshandlungen seitens der Eltern sind in dieser Phase schwer nachholbar. Daher gilt: Je früher desto besser. In der Pubertät müssten die Jugendlichen ohnehin in den Besuch eines entsprechenden Kurses miteingebunden werden.

3. Die Stadt Zürich lancierte vor einiger Zeit einen dreijährigen Versuch namens „Zipps“ (Zürcher Interventions- und Präventionsprojekt an Schulen). „Zipps“ verfolgte u.a. das Ziel, individuelle, familiäre, schulische und nachbarschaftliche Faktoren zu untersuchen, welche zur Entstehung von psycho-sozialen Verhaltensproblemen bei Kindern beitragen. Eine von drei Zielgruppen waren Eltern, deren Kinder durch aggressives oder unkooperatives Verhalten auffallen. „Zipps“ umfasste zum einen Massnahmen auf der Schul- und zum anderen Massnahmen auf der Familienebene. Die Prävention auf der Schulebene wurde mittels „PATHS“ vorgenommen, einem Programm, das 47 Lektionen beinhaltet, welche durch die Lehrperson

vermittelt werden. Für die Familienprävention wurde „Triple P“ ausgewählt, ein Programm zur Unterstützung der Familie, welches sich an Eltern von Kindern zwischen 2 und 12 Jahren richtet. Es hat zum Ziel, mittels der Förderung elterlicher Erziehungskompetenzen Entwicklungs- und Verhaltensproblemen bei Kindern vorzubeugen. Nebst den genannten Unterrichtseinheiten wurden im Rahmen von „Zipps“ freiwillig nutzbare Elternkurse (vier zweieinhalbstündige Lektionen in wöchentlichem Abstand, gefolgt von bis zu vier 20minütigen telefonischen Beratungen) angeboten. Die Kurse sowie die telefonische Nachberatung waren im Zusammenhang mit dem Modellversuch für die Eltern kostenlos. Ausserdem konnten Eltern während den Kursabenden einen kostenlosen Kinderhütendienst in Anspruch nehmen. Um auf unterschiedliche Arbeitszeiten Rücksicht zu nehmen, wurden die Kurse zu verschiedenen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen, inkl. Samstagen, angeboten. Die Kurse wurden zudem in übersetzten Versionen angeboten, damit Erziehungsberechtigte ausländischer Herkunft besser und direkter erreicht werden konnten. Alle Eltern wurden im Vorfeld persönlich kontaktiert, um sie über den Inhalt und das Ziel des Kurses zu informieren.

Nach Aussage des Volksschulamtes des Kantons Zürich sind der verantwortliche Projektleiter von „Zipps“, die Stadt Zürich sowie der Kanton (finanzielle Beteiligung im Bereich Evaluation) gegenwärtig daran, die Ergebnisse der Umfragen abschliessend zu evaluieren. Eine diesbezüglich erste Evaluation ergab, dass effiziente, auf lokale Verhältnisse zugeschnittene Präventionsmassnahmen eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule bewirken können. Dabei ist eine längerfristige Planung für das Erproben wirksamer Methoden massgebend. Die Teilergebnisse zeigen klar, dass „Zipps“ u.a. gerade deshalb bei der Zielgruppe derjenigen Eltern von aggressiven Schülerinnen und Schülern so positive Ergebnisse zu verzeichnen hat, weil die Elternkurse auf freiwilliger Basis stattfanden. Auf diesem Hintergrund wird der Ausbau einer sog. „Erziehungspartnerschaft“ zwischen den Lernenden, deren Eltern und der Schule (resp. weiteren Institutionen) vorgeschlagen. Deshalb ist der Ausbau von präventiven Angeboten (im Sinne von Unterstützungsangeboten) wichtig, bevor Eltern akut Probleme mit ihren Kindern haben. Weniger erfolgversprechend ist hingegen der Ausbau von repressiven Massnahmen. Dies vor allem auch deshalb, weil solche Massnahmen als Sanktionssystem und daher als Bestrafung seitens der Eltern empfunden werden. Das eigentliche Ziel, das Verhalten der Lernenden zu ändern, wird damit verfehlt. Die zusammenfassenden Ausführungen betreffend „Zipps“ machen deutlich, wie schwierig die Umsetzung der vorgeschlagenen Kurspflicht für Eltern aggressiver Schüler wäre.

4. Im Zusammenhang mit den Lernenden selbst hat die Schule die Möglichkeit, die im VBG und in der Volksschulbildungsverordnung vorgesehenen Disziplinarmassnahmen zu ergreifen. Ziel und Zweck der Disziplinarordnung sind die Sicherung eines geordneten Schulbetriebes und die Gewährung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Bei den Eltern von verhaltensauffälligen Lernenden ist zu beobachten, dass diese nicht selten jeglichen Kontakt mit der Schule verweigern. Fakt ist, dass die Schule gegen diese Art der Verweigerung praktisch keine Sanktionsmöglichkeiten hat. Indes liegt es auf der Hand, dass eine diesbezügliche Zwangsverpflichtung der Beziehung zwischen den angesprochenen Erziehungsberechtigten und der Schule nicht zuträglich wäre. Eltern, die gegen ihren Willen dazu verpflichtet würden, aufgrund des aggressiven Verhaltens ihres Kindes einen Kurs zu besuchen, sind weder bereit noch daran interessiert, Probleme offen anzusprechen resp. sich Rat bei entsprechenden Fachpersonen einzuholen und den Ursachen, weshalb sich ihr Kind aggressiv verhält, auf den Grund gehen zu wollen. Dies umso mehr, als die Erziehungsberechtigten – gemäss der Forderung der vorliegenden Motion – selbst für die Kosten eines solchen Kursbesuches aufzukommen hätten. Ein obligatorischer Besuch eines solchen Kurses würde mit grosser Wahrscheinlichkeit das Misstrauen gegenüber der Schule erhöhen, was (noch) weniger Kooperation zur Folge hätte. Indes darf nicht das Misstrauen erhöht werden, sondern gerade das Gegenteil ist anzustreben: das Vertrauen in die Institution Schule und in die jeweiligen Betreuungspersonen ist zu stärken. Deshalb wäre ein Kursangebot niederschwellig auszugestalten, damit möglichst eine grosse Anzahl an Erziehungsberechtigten zur Teilnahme eines solchen Kurses motiviert werden könnte, d.h. auch Eltern, die durch

Angebote schlecht zu erreichen sind, weil sie eher bildungsfernen Gruppen oder sprachlichen und kulturellen Minderheiten angehören. Bei fremdsprachigen Erziehungsberechtigten bspw. gelingt dies nur durch den Einsatz von Übersetzerinnen und Übersetzern oder von interkulturellen Mediatorinnen und Mediatoren an den Beratungsgesprächen.

Ein Kursbesuch soll nicht stigmatisierend sein. Da ein Kursbesuch präventiven Charakter haben soll, ist es nötig, Kurse anzubieten, bevor die Kinder und Jugendlichen negativ auffallen. Das grosse Interesse an den erwähnten „Triple P“-Kursen im Kanton Zürich zeigt, dass das Bedürfnis nach Erziehungskursen vorhanden ist, und dies nicht nur bei Eltern in akut schwierigen Erziehungsphasen.

5. Die Kampagne „Stark durch Erziehung“ gibt konkrete Hinweise für die Gestaltung von Elternabenden im Bezug auf Erziehungsfragen. Durch persönliche Einladung der Erziehungsberechtigten und gute Informationen wird die Chance erhöht, den Kontakt mit den Eltern von (renitenten) Schülerinnen und Schülern herzustellen und eine Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu bewirken.

6. Es ist zu begrüßen, wenn schwierige Familienverhältnisse möglichst früh erkannt und angegangen werden. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten wird dies jedoch – mit der anzustrebenden Nachhaltigkeit der Wirkung solcher Massnahmen – nicht möglich sein. Entsprechende Beratungsangebote in unterschiedlichen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen sind bereits ab dem frühen Kindesalter gefragt. Die Schule ist dabei eine wichtige Institution und kann mit den in vielen Standorten der Sekundarstufe I eingerichteten Stellen für Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag leisten. Diesbezüglich kommt aber auch anderen Stellen eine grosse Bedeutung zu. Als Beispiel seien die Mütter- und Väterberatungen genannt.

7. Aufgrund der vorgängig gemachten Ausführungen unterstützen wir den Ausbau von Präventivmassnahmen. Die Schulsozialarbeit soll deshalb möglichst schnell an allen Standorten der Sekundarstufe I zur Verfügung gestellt werden. In der Verordnung über die Schuldienste werden wir deshalb eine entsprechende Bestimmung einbauen. Zudem wird das Amt für Volksschulbildung in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachstellen die Etablierung eines geeigneten Kursangebotes prüfen. Beide Massnahmen benötigen finanzielle Mittel, die aber sicher längerfristig betrachtet die gewünschten Veränderungen bewirken können. Eine Kurspflicht für Eltern von aggressiven Schülern lehnen wir aber ab und beantragen deshalb, die vorliegende Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 20. November 2007
RRB-Nr. 1442